

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

81. Jahrgang

10. April 2024

Nr. 14 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
057/2024 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter über das Aufgebot einer Sparurkunde; Nr. 3742399623	2
058/2024 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Typenwechsel und Verschiebung des Anlagenstandortes einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Haaren; AZ: 66.3/42301-23-600	3



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



057/2024



**Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter**

Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3742399623 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold ist abhandengekommen.

Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 05.04.2024

**Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand**

058/2024

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/42301-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel und Verschiebung des Anlagenstandortes um 15 m einer WEA

Die SWE Scharfen Windenergie GmbH & Co. KG, Karlstraße 20, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt den Typenwechsel von einer Nordex N-149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m zu einer Nordex N-175 mit 179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 6.800 kW Nennleistung in Bad Wünnenberg-Haaren.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung gem. § 16 BImSchG.

Die Windenergieanlage soll in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 25, Flurstück 70, errichtet und betrieben werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez. Bröckling